

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Wann tritt die Abkündigung in Kraft?

Die Kündigung tritt zum 31. März 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt rechnen wir keine GKV-Belege mehr im Pflegebereich ab, auch keine Nachberechnungen. Aufgrund der Bearbeitungszeiten der Kostenträger kann die letzte, finale Betriebsabrechnung jedoch erst einige Zeit später erfolgen.

2. Welche Lösungen sind von der Kündigung konkret betroffen?

Von der Kündigung betroffen ist GKV-Abrechnung Pflege nach § 302 SGB V und § 105 SGB XI. Darunter fallen auch die Abrechnungsteilbereiche wie z. B. § 45b SGB XI sowie die Lösungen OnlineAbrechnung Pflege als auch CashDirekt Pflege (reine Vorfinanzierung).

3. Welche Lösungen sind von der Kündigung nicht betroffen?

Nicht betroffen von der Kündigung ist die Abrechnung von Pflegehilfsmitteln (PG 54) sowie der Privatliquidationsvertrag mit NOVENTI. Nachdem die GKV-Abrechnung in der Regel eng mit der Privatliquidation verzahnt ist, haben wir Verständnis, wenn Sie die Privatliquidation ebenfalls zu Ihrem neuen Dienstleister mit überführen wollen. Bitte senden Sie uns in diesem Fall eine kurze Information dazu an Pflegeangebot@noventi.de

Wenn Sie die Privatliquidation bei der NOVENTI belassen wollen, ist keine weitere Aktion für Sie erforderlich. Sie müssen uns nur die entsprechenden Abrechnungsvorgänge übermitteln.

4. Kann ich auch bereits vorher aus dem Abrechnungsvertrag austreten?

Ja, sie können auch bereits vorher aus dem bestehenden Vertrag austreten, zum Beispiel zum Jahreswechsel. Das hätte den Vorteil, dass wir für Sie bis zum 31. März 2025 noch etwaige Nachberechnungen durchführen können. Sollte für Sie ein vorzeitiger Ausstieg in Frage kommen, schicken Sie uns dazu bitte eine kurze Nachricht an Pflegeangebot@noventi.de

5. Regelungen zum Sicherheitseinbehalt

Nachdem es nach Abrechnungsende noch zu Rückforderungen seitens der Kostenträger kommen kann, werden wir wie vertraglich vereinbart ab November 2025 einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % Ihres durchschnittlichen Abrechnungsumsatzes der letzten 6 Monate in Ihrer Abrechnung ausweisen. Dieser dient zur Verrechnung mit Kostenträger-Rückforderungen. Im Rahmen der finalen Abrechnung werden Ihnen selbstverständlich nicht genutzte Beträge 90 Tage nach Wirksamwerden der Kündigung gutgeschrieben und ausgezahlt (vgl. dazu Allgemeine Geschäftsbedingungen Kassenabrechnung (GKV), Teil 3, Punkt 18.2).